

VwGH: Auch nicht ausgedrucktes E-Mail ist eine „Urkunde“ iSd GebG!

Kritische Anmerkung

Nach einem richtungsweisenden Erkenntnis des VwGH unterliegt entgegen der Rechtsauffassung des UFS Linz ein (nicht ausgedrucktes) E-Mail, mit welchem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen und welches mit sicherer elektronischer Signatur versehen wurde, der Gebührenpflicht. Die Entscheidung des VwGH ist kritisch zu hinterfragen.

Der UFS Linz (E. v. 9. 10. 2009, 0253-L/09) vertrat die Ansicht, dass ein nicht ausgedrucktes E-Mail, mit welchem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde, keine Urkunde iSd GebG sei und daher auch keine Rechtsgeschäftsgebühren entstehen würden. Bereits in einem Beitrag des vergangenen Sommers (*Nueber/Trettnak*, (Gemeinschafts-)rechtswidrig und überholt – das GebG im Jahr 2010, RdW 2010/471, 431) erhofften sich die Autoren vom VwGH eine dogmatisch fundierte Entscheidung zu dieser wesentlichen Rechtsfrage – leider vergeblich. Nunmehr qualifiziert der VwGH sogar einen (Computer-)Bildschirm als „Stoff“ und im Weiteren als „Papier“ iSd § 5 GebG; dadurch (dh mittels Bildschirms) könne auch „*ein E-Mail (Schrift, Urkunde) lesbar gemacht werden [...]*“. „*Durch die Möglichkeit, die Daten eines E-Mails zu speichern*“, so der VwGH weiter, „*wird auch dem der Beurkundung innewohnenden Zweck der Schaffung eines Beweismittels entsprochen*.“ (Erk 16. 12. 2010, 2009/16/0271)

Bereits bei erster Durchsicht des Erkenntnisses fällt auf, dass das Höchstgericht keinerlei Meinungen aus dem Schrifttum zur konkreten Frage des „Urkundenbegriffes“ sowie des „Unterschriftserfordernisses“ berücksichtigt. Wiedergegeben werden lediglich einschlägige Gesetzesbestimmungen und vor allem das VwGH-Erkenntnis vom 25. 1. 2007, 2066/16/0163 („Beurkundung dient der Schaffung eines Beweismittels“), obwohl *nach* Vorliegen dieses Erkenntnisses eine rege Diskussion im Schrifttum – gerade zur Frage des „Urkundenbegriffes“ – entbrannte (vgl etwa *Nueber/Trettnak*, (Gemeinschafts-)rechtswidrig und überholt – das GebG im Jahr 2010, RdW 2010/471; *Proksch*, Gebühren-

pflcht bei Vertragsabschluss per E-Mails? ÖStZ 2010/11; *Trettnak/Nueber*, E-Mail (k)eine Urkunde?! RdW 2009, 60; *Steiner*, Ist das E-Mail doch eine Urkunde iSd GebG? RdW 2008/388; *Fellner*, Keine Erweiterung des Urkundenbegriffes auf E-Mails, RdW 2008/118; *Arnold*, Gebührengesetz § 15 Rz 12a; *Glega/Toifl*, Aktuelle Entwicklungen im Gebührenrecht, RdW 2007/653; *Urtz*, Gebührenpflicht bei Fax und E-Mail? GeS 2007/5; *Stetsko*, Ist ein einfaches E-Mail eine Urkunde? taxlex 2007, 364 uva). Dieser Weg der Rechtsfindung ist uE rechtsstaatlich äußerst bedenklich, setzt sich das Höchstgericht doch offenbar gänzlich über den aktuellen Meinungs- und Diskussionsstand zur vorliegenden Rechtsfrage hinweg.

Die Auffassung des VwGH kann nicht überzeugen; nach § 5 GebG ist „*unter Papier [...] jeder zur Ausfertigung stempelpflichtiger Schriften bestimmte oder verwendete Stoff zu verstehen*“. Zwar mag man einen (Computer)Bildschirm nach dem Wortlaut des Gesetzes noch als „Stoff“ qualifizieren, zur „Ausfertigung stempelpflichtiger Schriften“ ist dieser aber mit Sicherheit weder „bestimmt“, noch wird dieser als solcher „verwendet“. Daher ist *nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes unter „Papier“ keinesfalls ein (Computer-)Bildschirm zu subsumieren*; schon aus diesem eindeutigen Ergebnis der grammatikalischen Gesetzesinterpretation entfällt uE ein Abstellen auf den (vermeintlichen) Zweck der Norm. Für eine weitergehende Argumentation wird auch auf die reichhaltige Literatur verwiesen.

Immerhin kann dem Erkenntnis in Hinblick auf das „Unterschriftserfordernis“ ein positiver Aspekt abgewonnen werden: In einem Größenschluss („argumentum a maiore

ad minus“) löst uE die Verwendung *einer nicht sicheren elektronischen Signatur gerade keine Rechtsgeschäftsgebühr* aus, gleichwohl auch bereits diesbezüglich eine literarische Diskussion im Gange ist (kritisch dazu *Fraberger*, Vertrag

per Mail kann Gebühren auslösen, www.diepresse.com, 7. 2. 2011; zustimmend jedoch *Twardosz*, „Stempelsteuer“ unter Druck: Wie lange noch? www.diepresse.com, 20. 2. 2011).

Foto privat



Der Autor:

Mag. Dr. Thomas Trettnak, LL.M./CM (Northwestern/Kellogg) ist Partner der Wirtschaftskanzlei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati. Er ist in Österreich und New York als Rechtsanwalt zugelassen. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in der Begleitung von M&A Transaktionen, Restrukturierungen sowie gesellschafts- und wirtschaftsrechtlicher Beratung für in- und ausländische Klientel. Zahlreiche Publikationen im Gesellschafts-, Finanzierungs- und Abgabenrecht.

Der Autor:

Mag. Michael Nueber ist Univ.-Ass. am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien. Neben seiner Lehrtätigkeit bildet das Gesellschafts- und Schiedsverfahrensrecht seinen Forschungsschwerpunkt in Form wissenschaftlicher Publikationen und seines Dissertationsprojekts.



Foto privat